

wetreu



## ***Was sollten Sie bei der Anschaffung einer „großen Photovoltaikanlage“ umsatzsteuerlich beachten?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

bekanntlich gilt seit dem 01.01.2023 ein sog. Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher. Über dieses Steuerprivileg dürfen sich allerdings nicht alle Anlagenbetreiber freuen, sondern vor allem diejenigen, deren kleinere Anlagen privat genutzt werden oder dem Gemeinwohl dienen.

Als Betreiber einer größeren Photovoltaikanlage müssen Sie dagegen weiterhin Umsatzsteuer abführen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie -jahreserklärungen abgeben. Zudem müssen Sie sich über Ihre steuerrechtliche Unternehmereigenschaft Gedanken machen. Dies ist etwa bei großflächigen Anlagen der Fall, die z.B. auf Scheunendächern installiert werden und bei denen der erzeugte Strom zu größeren Teilen ins öffentliche Netz eingespeist wird.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten umsatzsteuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit großen Photovoltaikanlagen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Was sollten Sie bei der Anschaffung einer „großen Photovoltaikanlage“ umsatzsteuerlich beachten?

**Achtung:** Die Befreiung von der Umsatzsteuer seit 2023 gilt nicht für alle Anlagen!

- ☒ Wird die Photovoltaikanlage - inkl. wesentlicher Komponenten und Speicher - auf bzw. in der Nähe von einer (Privat-)Wohnung, einem öffentlichen oder anderen Gebäude installiert, das dem Gemeinwohl dient?  
☒ Oder beträgt die installierte Bruttoleistung der Anlage max. 30 kW?

Nein

Ja



Für die Lieferung und Installation müssen Sie den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % zahlen. Die weitere umsatzsteuerliche Behandlung inkl. Vorsteuerabzug hängt davon ab, inwieweit Sie die Anlage unternehmerisch bzw. privat nutzen:



Informationen zu Ihren Möglichkeiten als Betreiber einer „kleinen Photovoltaikanlage“ finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.

## Unternehmerische Nutzung

Wenn Sie den **gesamten erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen** (oder für unternehmerische Zwecke nutzen), gelten Sie steuerrechtlich als Unternehmer und die Anlage als Unternehmensvermögen.

Ihre **Umsätze** aus dem Betrieb der Anlage (d.h. die Einspeisevergütung) sind **steuerpflichtig**. Dafür steht Ihnen der **volle Vorsteuerabzug** aus Ihren Eingangsrechnungen zu.

## Gemischte Nutzung

Nutzen Sie den erzeugten Strom **teils privat und teils unternehmerisch**, haben Sie bei der Anschaffung ein **Zuordnungswahlrecht**: Sie können die Anlage vollständig, anteilig oder überhaupt nicht Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen.

Die **Einspeisevergütung** ist **umsatzsteuerpflichtig**. Der **Vorsteuerabzug** steht Ihnen **prozentual** im Verhältnis der unternehmerischen zur privaten Nutzung des Stroms zu.

## Private Nutzung

Wenn die **unternehmerische Nutzung** der Photovoltaikanlage **weniger als 10 %** beträgt, ist keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen möglich.

Die **Vergütung** für den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom unterliegt der **Umsatzbesteuerung**. Die **Vorsteuer** aus den mit der Anschaffung und dem Betrieb zusammenhängenden Aufwendungen können Sie **nicht** steuermindernd geltend machen.

**Privat verbrauchten Strom** müssen Sie, wenn Sie Ihre Photovoltaikanlage

- **vollständig Ihrem Unternehmensvermögen** zugeordnet haben, als „unentgeltliche Wertabgabe“ versteuern;
- **anteilig Ihrem Unternehmensvermögen** zugeordnet haben, nicht versteuern, weil der Eigenverbrauch in die nichtunternehmerische Sphäre fällt;
- **vollständig Ihrem Privatvermögen** zugeordnet haben, nicht versteuern.

Den **Umfang der Privatentnahme** können Sie mit einem Stromzähler ermitteln oder vereinfachend unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Volllaststundenzahl von 1.000 kWh/kW schätzen. Diese können Sie entweder

- mit den Wiederherstellungskosten anhand der individuell angefallenen Kosten je kWh (z.B. Anschaffungs-, Betriebs- und Finanzierungskosten),
- mit dem voraussichtlich am Markt erzielbaren Verkaufspreis oder
- pauschal mit 0,20 €/kWh bewerten.

Befand sich die Anlage bisher in Ihrem Unternehmensvermögen und werden Sie **künftig voraussichtlich mehr als 90 %** des erzeugten Stroms **privat** nutzen, müssen Sie die Anlage **entnehmen**. Vereinfachend das Finanzamt hiervon aus, wenn Sie einen Teil des Stroms

- in einer Batterie speichern,
- für die nicht nur gelegentliche Ladung eines privaten Elektrofahrzeugs oder
- für den Betrieb einer Wärmepumpe im Privathaushalt nutzen.

Die Entnahme müssen Sie gegenüber dem Finanzamt erklären.

**Achtung:** Gegebenenfalls müssen Sie den **Vorsteuerabzug korrigieren**. Ob das der Fall ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte von Ihrem Steuerberater beurteilt werden.



Sie müssen **Umsatzsteuervoranmeldungen** abgeben:

- In den ersten zwei Jahren monatlich, wenn die voraussichtliche Steuerschuld oder die Steuer des Vorjahres mehr als 7.500 € beträgt,
- vierteljährlich, wenn die Steuer niedriger ausfällt.

Außerdem müssen Sie eine **Umsatzsteuerjahreserklärung** abgeben.